Rödl & Partner

FACHKUNDIG BERATEN

VERRECHNUNGSPREISE 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir Ihnen eine kompakte Ausarbeitung über Dokumentations- und Berichtspflichten sowie Sanktionen im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen vor.

Wir weisen auf die wichtigsten Anforderungen und Maßnahmen hin, die Sie ergreifen müssen, um die Pflichten im Bereich der Verrechnungspreise für 2024 zu erfüllen und die neuen Vorschriften zu berücksichtigen.

Wegen der gesetzlichen Fristen für die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation und die Erfüllung der sonstigen Berichterstattungspflichten empfehlen wir Ihnen, die Analyse der Pflichten und die Vorbereitung auf deren Erfüllung entsprechend früh zu planen.

Sollten Sie an den Einzelheiten interessiert sein, so bitten wir um Kontaktaufnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

1.	Wesentliche Fristen	4
2.	Landesspezfische Verrechnungs-preisdokumentation (Local File)	5
3.	Analyse der Verrechnungspreise	6
4.	Vereinfachte Dokumentation	7
5.	Information über Verrechnungspreise (TPR-C / TPR-P)	8
6.	Stammdokumentation (Master File)	9
7.	CBC-R und CBC-P	10
8.	Öffentliche länderbezogene Berichterstattung – Ertragsteuerinformationsbericht	11
9.	Korrektur der Verrechnungspreise	12
10.	Steuerrechtliche und finanzstrafrechtliche Sanktionen	13
11.	Ansprechpartner	14

1. Wesentliche Fristen

ERSTELLUNGSFRISTEN

LOCAL FILE

Das Local File ist bis **zum Ende des 10. Monats** nach Ende des Geschäftsjahres in elektronischer Form zu erstellen.

Entspricht das Geschäftsjahr Ihrer Gesellschaft dem Kalenderjahr, so ist die Verrechnungspreisdokumentation bis zum **31.10.2025** zu erstellen.

TPR

Die Information über Verrechnungspreise ist in elektronischer Form **bis Ende des 11. Monats** nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen.

Entspricht das Geschäftsjahr Ihrer Gesellschaft dem Kalenderjahr, so ist der Vordruck TPR-C bis zum **30.11.2025 (in der Praxis fällt die Frist wegen des Wochenendes auf den 1. Dezember 2025)** einzureichen.

Art und Weise der Einreichung des Formulars – mehr Informationen siehe Pkt. 5.

MASTER FILE

Das Master File ist bis zum Ende des 12. Monats nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen. Für die meisten Steuerpflichtigen läuft die Frist für die Erstellung des Master File am **31.12.2025** ab.

FRIST FÜR DIE ERSTELLUNG UND EINREICHUNG DER MELDUNGEN CBC-P UND CBC-R

CBC-R	CBC-P
Die Mitteilung CBC-R ist bis **Ende des 12. Monats** nach Ablauf des der Berichterstattung unterliegenden Geschäftsjahres der Unternehmensgruppe einzureichen.	Unternehmen, die zur Abgabe der Meldung CBC-P verpflichtet sind, müssen diese den Steuerbehörden innerhalb von **3 Monaten** nach Ende des der Berichterstattung unterliegenden Geschäftsjahres der Unternehmensgruppe übermitteln.

2. Landesspezfische Verrechnungspreisdokumentation (Local File)

BETROFFENE

Steuerpflichtige, die Geschäftsvorfälle mit verbundenen Unternehmen oder Unternehmen aus Steueroasen durchführen, müssen nach Überschreitung der gesetzlichen Schwellenwerte für 2024 ein Local File erstellen.

DOKUMENTATIONSSCHWELLEN

Das Local File wird für einen homogenen konzerninternen Geschäftsvorfall erstellt, dessen Nettowert im Geschäftsjahr folgende Schwellenwerte überschreitet:

Warengeschäft	Finanzgeschäft	Dienstleistungsgeschäft	Sonstige Geschäftsvorfälle
10 Mio. PLN	**10 Mio. PLN**	**2 Mio. PLN**	**2 Mio. PLN**

Bei Geschäftsvorfällen mit Unternehmen aus Steueroasen gelten folgende Dokumentationsschwellen:

Finanzgeschäft	Sonstige Geschäftsvorfälle
2,5 Mio. PLN	**500.000 PLN**

ACHTUNG!

Bei Finanzgeschäften, deren Gegenstand Darlehen sind, erlassen Steuerbehörden oft eine für den Steuerpflichtigen günstige Stellungnahme. Gemäß dieser Stellungnahme ist für die Ermittlung der Dokumentationspflicht der Wert des ausgezahlten Kapitals und nicht der im Vertrag niedergelegte maximale Darlehenswert von Bedeutung.

3. Analyse der Verrechnungspreise

BETROFFENE

Bei den dokumentierten Geschäftsvorfällen müssen die Vergleichbarkeitsanalyse und die Übereinstimmungsanalyse mindestens alle 3 Jahre aktualisiert werden – es sei denn, eine Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die die erstellte Analyse beträchtlich beeinflusst, begründet die Durchführung einer Aktualisierung im Jahre dieser Änderung.

EINFLUSS VON KRISENFAKTOREN AUF DIE VERRECHNUNGSPREISE

Verrechnungspreise können von verschiedenen Krisenfaktoren beeinflusst werden. Krisenfaktoren können sich überlappen und aufeinander einwirken. Auf der Grundlage der Richtlinien des Verrechnungspreisforums werden folgende Krisenfaktoren identifiziert:

- Inflation
- Rohstoffe
- Krieg in der Ukraine und Sanktionen gegen Russland und Belarus
- Änderungen auf dem Arbeitsmarkt
- Unterstützung der Ukraine durch polnische Unternehmen
- Änderungen des Verbraucherverhaltens
- Unterstützung seitens der Regierung

4. Vereinfachte Dokumentation

Die Vereinfachungen betreffen vor allem teilweise oder vollständige Befreiungen, da eine Befreiung von der Pflicht zur Dokumentation oder zur Analyse der Verrechnungspreise möglich ist. Zu diesem Zweck ist es oft notwendig, zusätzliche gesetzlich bestimmte Bedingungen zu erfüllen.

VOLLSTÄNDIGE BEFREIUNG KEINE PFLICHT ZUR ERSTELLUNG DER DOKUMENTATION	TEILWEISE BEFREIUNG KEINE PFLICHT ZUR ERSTELLUNG EINER ANALYSE DER VERRECHNUNGSPREISE
– Geschäftsvorfall, der von Unternehmen mit Sitz in Polen getätigt wird	– Geschäftsvorfälle, die von Kleinst– bzw. Kleinunternehmen geschlossen
– Auf den Geschäftsvorfall findet die Vereinfachung „Safe Harbour – Finanzgeschäfte“ Anwendung	– Geschäftsvorfälle mit nicht verbundenen Unternehmen aus Steueroasen
– Bei dem Geschäftsvorfall wird die Vereinfachung „Safe Harbour – Dienstleistungen mit geringem Mehrwert“ – genutzt	
– Der Geschäftsvorfall bezieht sich auf die sog. reine Weiterbelastung	
– Geschäftsvorfälle, die über Betriebsstätten in Polen getätigt werden	
– Geschäftsvorfälle, die unter APAs fallen	

Die Anwendung von Vereinfachungen bei der Dokumentation entbindet jedoch nicht von der Pflicht, Geschäftsvorfälle auf dem Vordruck TPR-C / TPR-P auszuweisen.

5. Information über Verrechnungspreise (TPR-C / TPR-P)

WER DEN VORDRUCK TPR EINREICHEN MUSS

Der Vordruck TPR wird von Unternehmen eingereicht, die:

- zur Erstellung der landesspezifischen Verrechnungspreisdokumentation verpflichtet sind,
- Geschäftsvorfälle durchführen, für die bestimmte Befreiungen von den Dokumentationspflichten gelten.

UMFANG DES TPR-VORDRUCKS

- grundlegende Finanzwerte aus der Verrechnungspreisdokumentation,
- Erklärung über die Erstellung des Local File und über die Fremdüblichkeit der angewandten Preise.

SIGNIERUNG DES TPR-VORDRUCKS

- im Namen der Gesellschaft muss der Geschäftsleiter den Vordruck TPR signieren,
- die Signierung durch einen Bevollmächtigten mit dem Berufstitel eines Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers ist zulässig,
- in der Praxis wird der Geschäftsführer den Vordruck TPR-C einreichen müssen, Buchhalter werden nicht mehr dazu berechtigt sein.

EINREICHUNG DER TPR-INFORMATION

- Um eine TPR-Information im Namen des Steuerpflichtigen unterzeichnen zu können, ist die Vollmacht UPL-1 zur Unterzeichnung elektronischer Steuererklärungen erforderlich.
- Das Zertifikat der qualifizierten elektronischen Signatur muss die Identifikationsnummer – PESEL-Nummer oder Steuernummer (NIP) – der unterzeichnenden Person enthalten. Die bei der qualifizierten elektronischen Signatur verwendete Identifikationsnummer muss dieselbe sein wie die in der gültigen Vollmacht UPL-1 angegebene.
- Ohne die PESEL-Nummer ist es nicht möglich, die Vollmacht UPL-1 zu erhalten, und somit ist es nicht möglich, die PESEL-Nummer den Daten der elektronischen Signatur hinzuzufügen.

ART UND WEISE SOWIE FORM DER EINREICHUNG

- Die TPR-Information wird ausschließlich mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel eingereicht.
- TPR-Information wird über das Portal „e-Deklaracje“ eingereicht.
- Der TPR-Vordruck ist darüber hinaus seit kurzem auf der Plattform „e-Urząd Skarbowy“ (e-Finanzamt) verfügbar.

6. Stammdokumentation (Master File)

BETROFFENE

Die Pflicht, das Master File beizufügen, liegt vor:

- bei Steuerpflichtigen, die zur Erstellung der landesspezifischen Verrechnungspreisdokumentation verpflichtet sind;
- bei Steuerpflichtigen, die in einer Unternehmensgruppe tätig sind, die einen Konzernabschluss erstellen muss (im Rahmen der Vollkonsolidierung bzw. Quotenkonsolidierung);
- wenn die Umsatzerlöse der Gruppe im Vorjahr, d.h. 2023, den Gegenwert von 200 Mio. PLN überstiegen.

$$\frac{\text{Konsolidierte Umsatzerlöse der Gruppe}}{\text{SCHWELLE: 200 Mio. PLN}}$$

STAMMDOKUMENTATION

- Die Stammdokumentation kann von einem anderen Unternehmen aus der Gruppe erstellt werden, muss jedoch mit den polnischen Vorschriften übereinstimmen.
- Der Steuerpflichtige kann eine Stammdokumentation auf Englisch haben.

ACHTUNG!

Wird die Stammdokumentation nicht oder nicht fristgerecht erstellt, so drohen finanzstrafrechtliche Sanktionen, siehe Pkt. 10.

7. CBC-R und CBC-P

MELDUNG CBC-R

BETROFFENE

Muttergesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Polen, die zu einer Kapitalgruppe gehören und deren konsolidierte Umsatzerlöse laut Jahresabschluss im Vorjahr mehr als 750 Mio. Euro (3,25 Mrd. PLN) betrugen, sind verpflichtet, die Meldung CBC-R zu erstellen und vorzulegen.

Die Muttergesellschaft muss die Meldung CBC-R vorlegen, wenn kein anderes Unternehmen der Gruppe sie vorlegt.

Konsolidierte Umsatzerlöse der Gruppe

Schwelle: 750 Mio. Euro

MELDUNG CBC-P

BETROFFENE

Unternehmen, die zu einer Kapitalgruppe gehören, deren konsolidierte Umsatzerlöse laut Jahresabschluss im Vorjahr mehr als 750 Mio. Euro (3,25 Mrd. PLN) betrugen, und die gleichzeitig nicht eigenständig über die Unternehmensgruppe berichten (CBC-R), sind verpflichtet, die Meldung CBC-P einzureichen.

Konsolidierte Umsatzerlöse der Gruppe

Schwelle: 750 Mio. Euro

ART UND WEISE SOWIE FORM DER EINREICHUNG

Die Meldung CBC-P wird nur in elektronischer Form eingereicht.

Die Meldung CBC-P kann von einem Bevollmächtigten auf der Grundlage einer Vollmacht zur Unterzeichnung von Erklärungen, die mittels elektronischer Kommunikationsmittel abgegeben werden (UPL-1), eingereicht werden.

8. Öffentliche länderbezogene Berichterstattung – Ertragsteuerinformationsbericht

ERTRAGSTEUERINFORMATIONSBERICHT

BETROFFENE

Die obersten Mutterunternehmen oder unverbundene Unternehmen mit Sitz in Polen, die zu einer Unternehmensgruppe gehören, deren konsolidierte Umsatzerlöse laut Jahresabschluss in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren 3,5 Mrd. PLN überschritten haben, sind verpflichtet, einen Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen, zu veröffentlichen und zur Verfügung zu stellen.

Konsolidierte Umsatzerlöse der Gruppe

SCHWELLE: 3,5 Mrd. PLN

Die Pflicht gilt auch für Mitglieder von Kapitalgruppen (Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen), deren konsolidierte Umsatzerlöse laut Jahresabschluss in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren 750 Mio. EUR überschreiten, u.a. dann, wenn das Mutterunternehmen keinen Ertragsteuerinformationsbericht erstellt oder vorlegt.

Die Pflicht wird nur für ausgewählte Steuerpflichtige gelten. Der Gesetzgeber hat eine Reihe von Bedingungen eingeführt, die erfüllt sein müssen, um diesbezüglich eine Befreiung in Anspruch nehmen zu können.

Konsolidierte Umsatzerlöse der Gruppe

SCHWELLE: 750 Mio. Euro

ART UND WEISE SOWIE FORM DER EINREICHUNG

Gesellschaften, die der Pflicht zur öffentlichen Ertragsteuerinformationsberichterstattung unterliegen, müssen den Bericht beim Landesgerichtsregister einreichen (Veröffentlichung) und ihn auf ihrer Internetseite veröffentlichen und sicherstellen, dass er dort mindestens fünf Jahre lang verfügbar ist (Zurverfügungstellung).

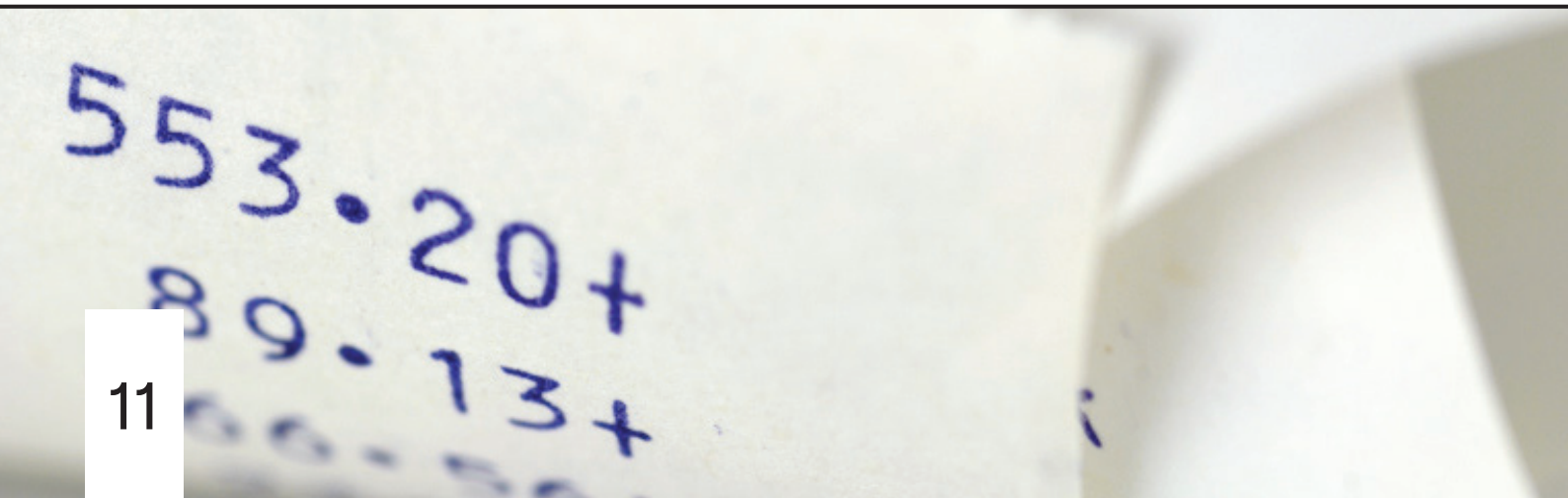

9. Korrektur der Verrechnungspreise

Trotz der Festlegung der Verrechnungspreise für das betreffende Jahr auf fremdüblichem Niveau können während des Jahres unerwartet wesentliche Umstände auftreten, die der Steuerpflichtige nicht vorhersehen und auf die er keinen Einfluss haben konnte, die aber schließlich dazu beitragen können, das die ursprünglich vereinbarten Bedingungen von den fremdüblichen Bedingungen abweichen.

- Es ist wichtig, nach Ende des betreffenden Abrechnungszeitraums zu überprüfen, ob die o.g. Umstände aufgetreten sind und die Fremdüblichkeit der Abrechnungen beeinflusst haben.

VORFÄLLE, DIE KEINE KORREKTUR DER VERRECHNUNGSPREISE BEGRÜNDEN

Änderungen der Preise für aufeinanderfolgende Zeiträume (nicht für die Vergangenheit)	Warenrückgaben	Änderungen der Anzahl der erbrachten Dienstleistungen
Änderungen aufgrund von Rechen- oder sonstigen Fehlern	Änderungen aufgrund von Reklamationen, Rabatten, Nachlässen	Anpassung aufgrund der Maßnahmen der Finanzverwaltungen

ACHTUNG!

Wegen gesonderter Regelungen zur Korrektur von Verrechnungspreisen ist es von Schlüsselbedeutung zu ermitteln, ob die betreffende Abrechnung unter die Definition der Korrektur der Verrechnungspreise fällt. Dies kann Folgen haben für:

- die Erfassung der Korrektur im richtigen Zeitraum, was die Höhe der Ertragsteuer beeinflussen kann,
- die ordnungsgemäße Ermittlung der Pflichten im Bereich der Umsatzsteuer.

10. Steuerrechtliche und finanzstrafrechtliche Sanktionen

ABGABENORDNUNG – ZUSÄTZLICHE STEUERLICHE VERBINDLICHKEIT

10%

bei einer steuerlichen Verbindlichkeit, die u.a. wegen Vereinbarungen bez. des Geschäftsgegenstandes zwischen verbundenen Unternehmen entsteht.

20%

wenn die Bemessungsgrundlage der zusätzlichen steuerlichen Verbindlichkeit 15 Mio. PLN überschreitet oder der Steuerpflichtige keine Verrechnungspreis-dokumentation vorlegt.

30%

wenn die o.g. Voraussetzungen (15 Mio. und fehlende Dokumentation) gemeinsam auftreten.

FINANZSTRAFGESETZBUCH – PERSÖNLICHE HAFTUNG DER GESCHÄFTSFÜHRER

Die Nichterstellung

Die nicht fristgemäße Erstellung

Die Erstellung entgegen dem Sachverhalt

Das fehlende Master File zu

› der landesspezifischen Verrechnungspreisdo-kumentation › zieht die finanzstraf-rechtliche Verantwort-lichkeit nach sich

Die Nichtvorlage

Die Einreichung nach Fristablauf der

Die Einreichung mit Daten, die mit dem Local File oder dem Sachverhalt nicht übereinstimmen, der

› der Information über Verrechnungspreise (TPR-Vordruck) › zieht die finanzstraf-rechtliche Verantwort-lichkeit nach sich

11. Ansprechpartner

DANZIG, WARSCHAU

Marcin Jeliński
Tax Adviser (Polen)
Manager
M +48 602 650 061
marcin.jelinski@roedl.com

GLEIWITZ

Marta Woźnik
Tax Adviser (Polen)
Projektleiterin
M +48 602 132 102
marta.woznik@roedl.com

KRAKAU

Bartosz Fuchs
Senior Assistent Steuerberatung
T +48 12 213 25 19
bartosz.fuchs@roedl.com

BRESLAU

Dominika Tyczka-Szyda
Tax Adviser (Polen)
Partnerin
M +48 602 129 622
dominika.tyczka-szyda@roedl.com

Daria Walkowiak-Dobner
Tax Adviser (Polen)
Associate Partner
M +48 539 191 048
daria.walkowiak-dobner@roedl.com

www.roedl.pl

Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?
Dann füllen Sie das Formular auf unserer Webseite aus:

www.roedl.pl/de/

SCHULUNGEN | SEMINARE | TREFFEN | KONFERENZEN | BUSINESS-FRÜHSTÜCKE

Folgen Sie uns in den sozialen Netzwerken
#RödlundPartnerPolen

Facebook | YouTube | Linkedin | Instagram

Rödl & Partner

DANZIG
al. Grunwaldzka 472B
80-309 Gdańsk
T: +48 58 582 65 82
gdansk@roedl.com

KRAKAU
ul. Mogilska 43
31-545 Kraków
T: +48 12 213 25 00
krakow@roedl.com

WARSCHAU
ul. Towarowa 7
00-839 Warszawa
T: +48 22 244 00 00
warszawa@roedl.com

GLEIWITZ
ul. Zygmunta Starego 26
44-100 Gliwice
T: +48 32 330 12 00
gliwice@roedl.com

POSEN
ul. Wierzbięcice 1a
61-569 Poznań
T: +48 61 864 49 00
poznan@roedl.com

BRESLAU
ul. św. Mikołaja 19
50-128 Wrocław
T: +48 71 606 00 00
wroclaw@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann er eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz.

Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.